

NRW in Europa

Veranstaltung: „Die EU-Inc. auf dem Prüfstand: Investitionsmagnet oder Minimalkompromiss?“



Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union

Dr. Almut Schneider

**Digitale Expertendiskussion der Landesvertretung NRW zum
Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission für ein 28. Regime**



Am Mittwoch, dem 22. April 2026, richtete die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union eine digitale Diskussionsveranstaltung zur geplanten Einführung eines sogenannten „28. Regimes“ aus. Im Mittelpunkt stand der jüngst vorgelegte Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission, mit dem eine optionale, unionsweit einheitliche Gesellschaftsrechtsform geschaffen werden soll, die sogenannte „EU Inc.“.

In seinem Grußwort betonte Dr. Benjamin Limbach, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, die zentrale Bedeutung eines funktionierenden

Binnenmarktes für die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Zwar sei die **Gründungsdynamik** in Europa zuletzt gestiegen, gleichzeitig verliere Europa jedoch weiterhin viele wachstumsstarke Unternehmen – insbesondere in der **Scale-up-Phase** – an Drittstaaten wie die USA. Ursächlich hierfür sei insbesondere der bessere Zugang zu **Wagniskapital**. Die EU Inc. könne dazu beitragen, Europa als Standort für **Gründung und Wachstum** attraktiver zu machen, indem sie eine schnelle, digitale und unionsweit einheitliche Unternehmensgründung ermögliche. Zugleich hob der Minister hervor, dass europäische Initiativen mit nationalen Reformbemühungen verzahnt werden müssten. In diesem Zusammenhang verwies er auf die von Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Ländern Bayern und Berlin entwickelte Initiative „**Gründen in 24 Stunden**“, die eine Beschleunigung administrativer Prozesse auf nationaler Ebene anstrebt.

Im Anschluss führte Dr. Nils Behrndt, Stellvertretender Generalsekretär bei der Europäischen Kommission, im Rahmen einer Keynote in den Verordnungsvorschlag ein. Er stellte insbesondere die **rechtliche Grundlage in Art. 114 AEUV** sowie die Zielsetzung einer weitgehenden, jedoch bewusst begrenzten **Harmonisierung** heraus. Damit würde im Rat eine **qualifizierte Mehrheit** ausreichen. Der Vorschlag konzentrierte sich auf zentrale Aspekte der Unternehmensgründung und -struktur. Vorgesehen ist insbesondere eine **vollständig digitale Gründung** innerhalb von **48 Stunden** und zu Kosten von **höchstens 100 Euro**. Demgegenüber blieben insbesondere das Arbeitsrecht, das Steuerrecht sowie Teile des Insolvenzrechts weiterhin in nationaler Zuständigkeit. Zu den weiteren Kernelementen zählten das **Once-Only-Prinzip**, standardisierte **Mitarbeiterbeteiligungsmodelle** sowie die Förderung **grenzüberschreitender Investitionen**. Gleichzeitig wies Dr. Behrndt auf bestehende Herausforderungen hin, insbesondere im Bereich des Insolvenzrechts sowie bei der praktischen Umsetzung, etwa **Kontoeröffnung** und **Steuerregistrierung**.

An der anschließenden Expertendiskussion nahmen neben Dr. Behrndt auch **Prof. Dr. René Repasi**, MdEP, **Maria Weiers** von Taylor Wessing sowie **Claudia-Dominique Geiser** von der Bertelsmann Stiftung unter Beteiligung des Online-Publikums teil. Die Diskussion orientierte sich an der Frage, ob das **28. Regime** geeignet ist, die **Fragmentierung im Binnenmarkt** zu überwinden und die **Wettbewerbsfähigkeit Europas** nachhaltig zu stärken.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde ein breiter Konsens darüber deutlich, dass **regulatorische Fragmentierung** weiterhin ein erhebliches Hindernis für Unternehmen darstellt. Insbesondere in der Wachstumsphase seien Unternehmen mit unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen konfrontiert,

was zusätzliche **Kosten, Unsicherheiten und Reibungsverluste** verursache. Mehr Einheitlichkeit könne grenzüberschreitende Investitionen erleichtern und die **Wiedererkennbarkeit** einer europäischen Rechtsform stärken.

Hinsichtlich des Kommissionsvorschlags wurde jedoch unterschiedlich bewertet, ob ein zusätzliches optionales Regime die geeignete Antwort darstellt. Während der Ansatz grundsätzlich als sinnvoller Schritt in Richtung **Binnenmarktintegration** gewürdigt wurde, wurde zugleich darauf hingewiesen, dass echte **Harmonisierung** bislang nur begrenzt vorgesehen ist. Diskutiert wurde, ob eine vollständig europäische Rechtsform konsequenter gewesen wäre bzw. ob die parallele Existenz nationaler und europäischer Rechtsformen zusätzliche **Komplexität** schaffen wird.

Ein Schwerpunkt der Diskussion lag auf der vorgesehenen **vollständig digitalen Gründung** („digital only“) innerhalb von **48 Stunden** sowie dem **Once-Only-Prinzip**. Diese Ansätze wurden grundsätzlich positiv bewertet, da sie administrative Prozesse vereinfachen und beschleunigen könnten. Zugleich wurde betont, dass für die Attraktivität der EU Inc. nicht allein die Gründung innerhalb kurzer Fristen oder zu Kosten von **höchstens 100 Euro** entscheidend sei. Mindestens ebenso wichtig seien **Wiedererkennbarkeit, Rechtssicherheit** und **praktische Anschlussfähigkeit** in den Mitgliedstaaten. In der Praxis könnten weiterhin insbesondere Kontoeröffnung, Steuernummer und Registerabläufe zu Verzögerungen führen.

Auch die geplanten Regelungen zu **Mitarbeiterbeteiligungen** wurden als wichtiger Baustein für **Start-ups und Scale-ups** hervorgehoben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass deren konkrete Attraktivität maßgeblich von der **arbeits- und steuerrechtlichen Behandlung** in den Mitgliedstaaten abhängen wird.

Besondere Aufmerksamkeit galt der Frage, inwieweit die fehlende Harmonisierung zentraler Rechtsbereiche – insbesondere **Arbeits-, Steuer- und Insolvenzrecht** – die Wirksamkeit des Vorschlags beeinträchtigen könnte. Mehrere Diskutanten äußerten Zweifel, ob das Ziel einer echten Vereinheitlichung erreicht werden könne, solange wesentliche Rahmenbedingungen weiterhin national unterschiedlich ausgestaltet bleiben. Insbesondere im Bereich der **Mitbestimmung** sowie des **Insolvenzrechts** wurden offene Fragen und potenzielle Regelungslücken identifiziert.

Zudem wurde das Risiko von **Missbrauch** adressiert, etwa durch die gezielte Wahl günstiger Rechtsordnungen, **regulatorische Schlupflöcher** oder die Umgehung bestehender **Schutzstandards**. In diesem Zusammenhang wurde die Notwendigkeit effektiver **Schutzmechanismen** betont, um negative Erfahrungen mit früheren Rechtsformen, etwa der britischen Limited, zu vermeiden.

In der abschließenden Bewertung wurde der Vorschlag der Europäischen Kommission insgesamt als wichtiger, jedoch nicht abschließender Schritt zur Weiterentwicklung des Binnenmarktes eingeordnet. Die EU Inc. könne einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für **Gründung, Wachstum und grenzüberschreitende Investitionen** leisten. Ob sie tatsächlich zu einem europäischen „**Gamechanger**“ wird, hänge jedoch maßgeblich davon ab, wie die verbleibenden rechtlichen und praktischen Herausforderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren adressiert werden.

Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans – eine **politische Einigung** wird **bis Ende 2026** angestrebt – kommt der weiteren Ausgestaltung des Vorschlags im Europäischen Parlament und im Rat zentrale Bedeutung zu.

[Videolink](#)

[Verordnungsvorschlag](#)